

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. Februar 1997

313. Nutzungsplanung Zollikon, Revision (Teilgenehmigung)

Am 26. Juni 1996 beschloss die Gemeindeversammlung Zollikon eine Teilrevision der mit RRB Nr. 3607/1985 genehmigten Nutzungsplanung. Sie setzte eine gemäss revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) überarbeitete Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan sowie die Neufestsetzung der Waldabstandslinien fest und nahm die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung vor. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 4. November 1996 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Nach Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. September 1996 sind zwei Rekurse gegen diesen Beschluss eingegangen. Der Gemeinderat Zollikon ersucht mit Schreiben vom 16. Oktober 1996 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Vorlage.

Die bei der Baurekurskommission hängigen Rekurse betreffen die Zuweisung der Grundstücke Kat.-Nrn. 8343 und 8245 zur Zone W2.10 sowie die Festsetzung der Waldabstandslinie für das Grundstück Kat.-Nr. 9847 im Waldabstandslinienplan Nr. 1. Durch eine Genehmigung der Vorlage unter Ausklammerung der von den Rekursen betroffenen Grundstücke werden die Rechte der Rekurrenten in keiner Weise berührt. Einer Teilgenehmigung steht diesbezüglich nichts entgegen.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Zollikon vom 26. Juni 1996 festgesetzte Revision der Nutzungsplanung wird vorbehaltlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Infolge hängiger Rekurse werden im Zonenplan die Zuweisung der Grundstücke Kat.-Nrn. 8343 und 8245 zur Zone W2.10 sowie im Waldabstandslinienplan Nr. 1 die Festsetzung der Waldabstandslinie für das Grundstück Kat.-Nr. 9847 von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, 8702 Zollikon (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i.V.
Hirschi